

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 5 (1978)
Heft: 4

Artikel: Denkmalpflege in der Schweiz [Fortsetzung in einer der nächsten Nummern]
Autor: Carlen, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-911064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Denkmalpflege in der Schweiz

Von Georg Carlen



Restaurierung der barocken Kirche in Tafers (FR)

Gesetzgebung – Organisation – Finanzen

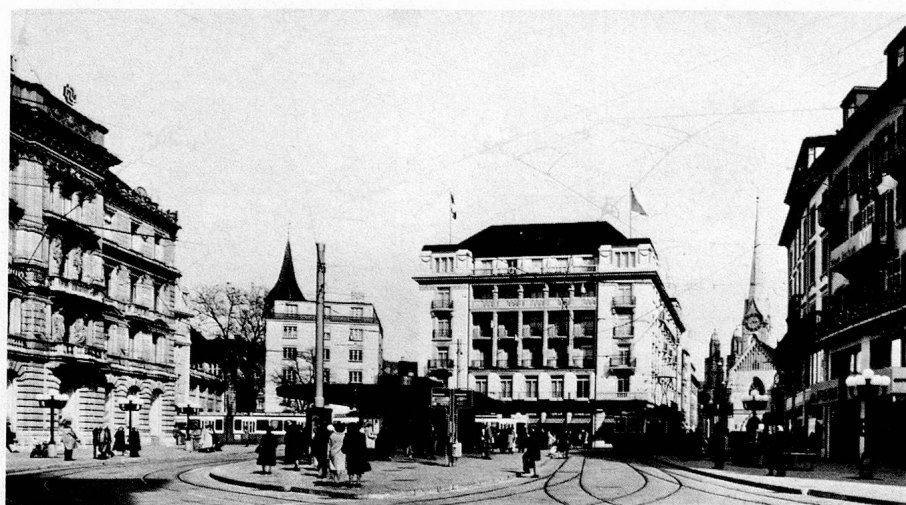
Denkmalpflege gilt allgemein als Teil der Kulturpflege und ist deshalb gemäss der föderalistischen schweizerischen Staatsstruktur in erster Linie eine Aufgabe der Kantone. Fast alle Kantone haben heute einen vollamtlichen Denkmalpfleger, der über einen grösseren oder kleineren Stab von Mitarbeitern verfügt. Jeder Kanton besitzt ein Gesetz oder eine Verordnung im Zusammenhang mit der Denkmalpflege.

Diese Gesetze und Verordnungen sind recht unterschiedlich abgefasst, enthalten aber als Kern in der Regel einerseits Bestimmungen über die Unterschutzstellung von Baudenkmalern sowie die Art und den Umfang des Schutzes, andererseits Bestimmungen über die Finanzierung von Restaurierungen, Ausgrabungen und allfälligen Expropriationen unter dem Titel der Erhaltung des baulichen Erbes. Die «Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler» des Kantons **Solothurn** bei-

spielsweise definiert als schutzwürdige historische Kulturdenkmäler «Werke früherer menschlicher Tätigkeit und Zeugnisse früherer Zeiten, die ihres geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Wertes wegen zu erhalten sind». Ausdrücklich geschützt sind durch die Verordnung die Altstädte von Solothurn und Olten, der Dorfkern von Balsthal, sämtliche Burgen, Schlösser und Wehranlagen sowie die ortsfesten Bodenaltertümer und die Bodenfunde. Unter Schutz gestellt werden **können** des weiteren Kirchen, Kapellen, öffentliche und korporative Bauten, Wohnhäuser und andere Gebäude oder Gebäudeteile. Was von diesen nach dem Gesetz schutzwürdigen Bauten tatsächlich unter Schutz steht, ist in einer Liste aufgeführt. Fast jeder Kanton besitzt eine solche Liste. Jene des flächenmässig grössten Kantons, des an Kunstdenkmälern überreichen Bergkantons **Graubünden**, umfasste am 30. November 1975 rund 250 Objekte. Unter kantonalen Schutz kommen in Graubünden fast ausnahmslos nur Kunstdenkmäler, an deren Restaurierung der Kanton

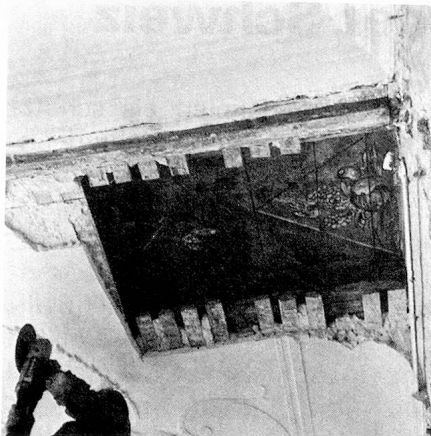
finanziell mitgewirkt hat. Anders verhält es sich im finanzstarken Kanton **Basel-Stadt**, der Baudenkmalern nicht nur im Zuge einer Restaurierung, an die er einen Beitrag leistet, sondern häufig auch präventiv unter Schutz stellt (classement d'office). So kommt es, dass hier in einem der flächenmässig kleinsten Kantone, in welchem allerdings die historisch und baukünstlerisch bedeutsame Stadt Basel liegt, mehr Kunstdenkmäler unter Schutz stehen als im Kanton Graubünden, nämlich zirka 320. Dazu kommen 200 weitere Bauten, deren Unterschutzstellung eingeleitet ist. Der Schutz ist hier, ebenso wie im Kanton Graubünden, sehr stark. Es kommt selten vor, dass ein Gebäude aus dem Schutz entlassen werden muss. Den Rekord an Unterschutzstellungen dürfte jedoch der Kanton **Waadt** halten. Hier stehen rund 1500 Objekte unter Schutz, wobei es sich allerdings nur etwa zu zwei Dritteln um Gebäude, im übrigen um Einzelgegenstände wie Glocken, Abendmahlskelche usw. handelt. Die hohe Zahl der geschützten Objekte rührt daher, dass auch im Kanton Waadt das «classement d'office» gesetzlich möglich ist

Die in den 50er Jahren instandgestellte Kreditanstalt (links) und das mit ursprünglichen Fassadendetails neu erbaute Hotel Savoy (Mitte), Paradeplatz, Zürich.



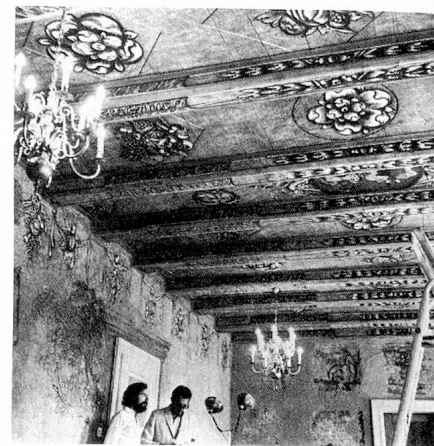
und eine Zeit lang in reger Übung war. Heute wird jedoch auch hier ein Gebäude in der Regel nur dann unter Schutz gestellt, wenn für seine Restaurierungen Subventionen ausgerichtet werden oder wenn es vom Abbruch bedroht ist. Der Kanton Waadt kennt neben diesem starken Schutz des «classement», der nur in seltenen Ausnahmefällen seine Wirkung verlieren kann, auch den schwächeren Schutz der «mise à l'inventaire», dem einige weitere Tausend Objekte unterstehen.

Seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts beteiligt sich die **Eidgenossenschaft** finanziell an der Denkmalpflege. Ein erster **Bundesbeschluss** datiert aus dem Jahre 1886. Der heute geltende stammt von **1958**. Danach fördert der Bund die Denkmalpflege, «indem er zum Zwecke der Erhaltung, der archäologischen Erforschung, der Ausgrabung oder der Aufnahme von Denkmälern Beiträge bis zu 50 Prozent der Kosten bewilligt...». Jedes Bau- und Denkmal, an dessen Erhaltung der Bund gemäss dem Bundesbeschluss von 1958 mitwirkt, wird unter eidgenössischen Denkmalschutz gestellt. Der Schutz besteht im wesentlichen in der im Grund-



Im Laufener Stadthaus, BE, Festsaal vor ...

buch festgehaltenen Verpflichtung des Eigentümers, das Bau- und Denkmal zu unterhalten und an ihm ohne vorherige Genehmigung der eidgenössischen Instanzen keine Veränderung vorzunehmen. Ferner muss es in einem bestimmten Masse der Allgemeinheit zugänglich sein. Gegenwärtig stehen rund 2000 Bauten unter eidgenössischem Denkmalschutz. Gestützt auf den 1962 von Volk und Ständen genehmigten Artikel 24sexies der Bundesverfassung wurde **1966** das **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz** erlassen. Dadurch wurde auch die Denkmalpflege des Bundes, die vordem nur durch den



... und nach den Freilegungen

Bundesbeschluss geregelt war, in der Verfassung verankert. Das Gesetz geht weniger vom Einzel- und Denkmal als vom «heimatlichen Landschafts- und Ortsbild» als Ganzem aus. Es schreibt Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seinen Anstalten und Betrieben (beispielsweise Post- und Fernmeldebetriebe, Bundesbahnen, militärische Dienststellen, Nationalstrassenbau) vor, «bei der Erfüllung von Bundesaufgaben dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben». Es verpflichtet den Bundesrat zur Erstellung von Inventaren von Objekten nationaler Bedeutung. Es gibt dem Bund die Möglichkeit, «an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern, Beiträge bis höchstens 50 Prozent» zu gewähren. Ferner bildet es die Grundlage für den freihändigen Erwerb, die vorsorgliche provisorische Unterschutzstellung und die Enteignung gefährdeter Objekte von nationaler Bedeutung. Die zuletzt genannten Massnahmen werden allerdings selten angewendet.

(Fortsetzung in einer der nächsten Nummern)

Das Schloss Aigle, VD, das gegenwärtig restauriert wird

